



Promotionsordnung des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel

Vom 13. Dezember 2016

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Januar 2017

Das Rektorat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und Promotion am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel (im Folgenden: Institut). Sie gilt für alle Doktorierenden, die am Institut promovieren.

² Das Institut für Bildungswissenschaften bietet eine Doktoratsausbildung in Bildungswissenschaften oder Fachdidaktiken an.

³ Für Doktoratsprogramme sowie für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁴ Einzelheiten sind in einer Wegleitung zu dieser Ordnung aufgeführt.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Doktoratsausbildung erfolgt entweder in einem individuellen Doktorat oder in der Teilnahme an einem Doktoratsprogramm. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung, wobei die Struktur sich aus dem vorgegebenen Aufbau der Ausbildung ergibt.

³ Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Das Institut verleiht nach bestandener Doktoratsausbildung den Grad «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD» in Bildungswissenschaften oder Fachdidaktiken.

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung erfordert einen Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule in einem für die gewünschte Doktoratsausbildung geeigneten Studiengang.

³ Der Abschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 ungerundet (schweizerisches Notensystem 1,0–6,0; 6,0 = max / 4,0 = pass) aufweisen. Hat der Abschluss keinen Notendurchschnitt

¹ SG 440.110.



und lässt sich dieser auch nicht berechnen, wird die Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mind. 5,0 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem) vom Promotionsausschuss des Instituts überprüft.

⁴ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) eine Projektskizze des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, mit der Betreuung der betreffenden Dissertation betraut zu werden;
- c) eine Zusicherung der zeitlichen Verfügbarkeit der oder des Doktorierenden für die Dissertation mit Angaben über den Zeitumfang (in der Regel drei bis vier Jahre).

⁵ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss weiter.

⁶ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldeossier. Wird ein Hochschulabschluss als nicht äquivalent eingestuft, kann er dem Rektorat folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, oder
- b) eine Zulassung gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können.
- c) Keine Zulassung.

⁷ Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer der Doktoratsausbildung fest. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der oder des Doktorierenden berücksichtigt.

² In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

II. Zuständigkeiten

Promotionsausschuss des Instituts

§ 7. Der Promotionsausschuss des Instituts wird von der Institutsdirektorin bzw. dem -direktor geleitet und setzt sich je hälftig aus Professorinnen und Professoren der Universität Basel und festangestellten Professorinnen und Professoren mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation der Pädagogischen Hochschule FHNW, die gleichzeitig Mitglieder des Instituts für Bildungswissenschaften sind, zusammen. Die Mitglieder werden von der Institutsversammlung gewählt.

² Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren.



³ Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann er bei fehlender Betreuungskapazität die Übernahme der Betreuung eines Doktors durch die betreffende Betreuerin oder den betreffenden Betreuer ablehnen;
- b) ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden zuständig;
- c) entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Doktoratskomitee

§ 8. Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat.

² Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus zwei oder drei Betreuerinnen bzw. Betreuern. Eine bzw. einer der Betreuenden muss eine Professorin bzw. ein Professor oder Titularprofessorin bzw. Titularprofessor der Universität Basel sein. Zudem muss eine Betreuende bzw. ein Betreuender eine festangestellte Professorin bzw. ein festangestellter Professor mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation der Pädagogischen Hochschule FHNW sein, die bzw. der gleichzeitig Mitglied des Instituts für Bildungswissenschaften oder Mitglied der Gruppierung I der Universität ist.

³ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der Dissertation und beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Promovierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

⁴ Die bzw. der Doktorierende schlägt zusammen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer möglichst zu Beginn des Doktorats und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung ihr bzw. sein Doktoratskomitee vor. Der Promotionsausschuss bestätigt das Doktoratskomitee.

⁵ Im Falle des Ausscheidens aus dem Institut erlischt das Recht, ein Doktorat am Institut zu betreuen. Für bereits bestehende Doktoratsvereinbarungen erlischt es in der Regel drei Jahren nach dem Ausscheiden.

⁶ Im Fall der Pensionierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Doktoratskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

Doktoratsvereinbarung

§ 9. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird mindestens einmal pro Jahr bzw. bei Bedarf überprüft.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 7);
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u. ä.);
- c) Dauer der Doktoratsausbildung;



- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation;
- e) Form und Sprache der Dissertation;
- f) Anzahl der gesamthaft zu erwerbenden Kreditpunkte;
- g) Individueller Studienplan mit allfällig zu erbringenden Leistungen gemäss § 13;
- h) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee;
- i) Klärung der Funktion von Betreuenden und übrigen Involvierten sofern notwendig;
- j) Klärung der Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten, sofern notwendig.

Auflösung des Doktoratsverhältnisses

§ 10. Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch die Doktorierenden oder bei beiderseitigem Einverständnis ist jederzeit möglich.

² Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes wird die Doktoratsvereinbarung bzw. das Doktoratsverhältnis auf Antrag des Doktoratskomitees durch die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor in Rücksprache mit dem Promotionsausschuss aufgelöst. Die Auflösung wird verfügt.

III. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 11. Das Doktorat umfasst drei bewertete Teile:

- a) die Dissertation;
- b) das Bildungsangebot im jeweils vereinbarten Umfang, jedoch mindestens 12 Kreditpunkte;
- c) das Doktoratsexamen.

Dissertation

§ 12. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, sowohl nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Die Dissertation kann in deutscher oder in einer der Fachtradition und -praxis entsprechenden Sprache verfasst werden.

³ Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Monographie,
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Monographie oder
- c) eine kumulative Dissertation.

⁴ Wird eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation eingereicht, muss die individuelle Forschungsleistung sichtbar bleiben. Die Beiträge sind eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen.

⁵ Die Promotion aufgrund einer bereits erfolgten Publikation ist auf begründetes Gesuch an den Promotionsausschuss möglich unter der Voraussetzung der Erfüllung sämtlicher weiterer Anforderungen der Doktoratsausbildung.



Erwerb von Kreditpunkten

§ 13. Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer bzw. dem Doktoratskomitee und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweilige Lehrveranstaltung anwendbaren Ordnung.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsausbildung sind Kreditpunkte im Umfang von mindestens 12 KP zu erwerben; davon müssen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden.

³ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag für Doktorierende als Teil des individuellen Studienplans zu regeln. Dieser wird durch den Promotionsausschuss genehmigt.

Bildungsangebot

§ 14. Für das Bildungsangebot können unter anderem folgenden Lehrveranstaltungsformen angeboten werden:

- a) Doktoratsveranstaltung
- b) Forschungsseminar
- c) Kolloquium
- d) Kurs
- e) Praktikum
- f) Projekt
- g) Projektseminar
- h) Seminar
- i) Seminar mit Übung
- j) Tutorat
- k) Übung
- l) Vorlesung
- m) Vorlesung mit Exkursion
- n) Vorlesung mit Kolloquium
- o) Vorlesung mit Praktikum
- p) Vorlesung mit Tutorat
- q) Vorlesung mit Übungen

² Der Promotionsausschuss genehmigt die Anzahl der für eine Lehrveranstaltung erwerbenden Kreditpunkte (KP).

Leistungsüberprüfungen

§ 15. Die Leistungsüberprüfung zu den in § 14 genannten Lehrveranstaltungsformen erfolgt lehrveranstaltungsbegleitend durch

- a) mündliche Tests von 20 bis 60 Minuten, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers;



- b) schriftliche Tests von 30 bis 180 Minuten;
- c) computerunterstützte Tests von 30 bis 180 Minuten;
- d) Übungsblätter;
- e) Berichte;
- f) Referate, Essays, Protokolle;
- g) Seminararbeiten;
- h) Projektarbeiten.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass / fail) bewertet.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt.

⁴ Die lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁵ Die Anmeldung zur Leistungsüberprüfung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Eine Abmeldung ist bis Ende der Belegfrist durch Stornierung der Belegung möglich.

⁶ Erfolgt keine Teilnahme an der Leistungsüberprüfung, so wird dies bei der Bewertung durch die bzw. den Dozierenden mit dem Eintrag „nicht erschienen“ vermerkt. Die lehrveranstaltungs-
begleitenden Leistungsüberprüfungen haben keine Wiederholungsprüfung. Ein erneutes Belegen in
einem späteren Semester ist möglich.

⁷ Form, Umfang und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen sind dem
Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 16. Nach Fertigstellung der Dissertation wird dieselbe dem Doktoratskomitee zur Bewertung eingereicht.

Beurteilung der Dissertation

§ 17. Die Mitglieder des Doktoratskomitees verfassen je ein unabhängiges Gutachten zur Dissertation und bewerten diese je mit einer Note gemäss § 20.

² Die Note für die Dissertation entspricht dem auf eine Hundertstelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten in den Gutachten.

³ Sieht ein Mitglied des Doktoratskomitees in der Dissertation Mängel, deren Beseitigung notwendig und möglich erscheint, kann sie bzw. er vor der Benotung Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgeben. Die Nachbesserung ist einmalig möglich.

⁴ Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt.

⁵ Im Fall der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Promotionsausschuss mittels Verfügung mitgeteilt.



Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 18. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an den Promotionsausschuss.

Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Annahmebestätigung der Dissertation durch den Promotionsausschuss;
- b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen;
- c) Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung bzw. Anforderungen des betreffenden Doktoratsprogramms zu erwerbenden Kreditpunkte.

² Zwischen Annahme der Dissertation und dem Doktoratsexamen sollen höchstens zwei Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

Doktoratsexamen

§ 19. Das Doktoratsexamen soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.

² Das Doktoratsexamen dauert 60 Minuten und ist öffentlich.

³ Das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees abgenommen. Den Vorsitz übernimmt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Mitglied des Instituts für Bildungswissenschaften oder einer Fakultät der Universität Basel, das nicht Mitglied des Doktoratskomitees ist.

⁴ Das Doktoratsexamen besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation) auf Grundlage der vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachten. Die Disputation setzt sich zusammen aus einem ca. 15-minütigen Vortrag und einer sich daran anschliessenden ca. 45-minütigen Diskussion. Diese kann sich von der Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet erstrecken, in dem die Dissertation thematisch angesiedelt ist.

⁵ Das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees je mit einer Note gemäss § 20 bewertet. Die Note für das Doktoratsexamen entspricht dem auf eine Hundertstelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten.

⁶ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

⁷ Ein nicht bestandenenes Doktoratsexamen kann einmal, frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 20. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	«hervorragend»
5,5	«sehr gut»
5,0	«gut»
4,5	«befriedigend»
4,0	«genügend»
3,5 bis 1,0	«nicht genügend»

² Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus der Note für die Dissertation (mit doppeltem Gewicht) und der Note des Doktoratsexamens (einfaches Gewicht) zusammen. Die Gesamtnote der Promotion wird als Zehntelsnote ausgewiesen.



³ Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

5,8–6	hervorragend (summa cum laude);
5,5–5,7	sehr gut (insigni cum laude);
4,8–5,4	gut (magna cum laude);
4,3–4,7	befriedigend (cum laude);
4,0–4,2	genügend (rite).

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 21. Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Examens die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis ab.

² Das Gelöbnis lautet: «Indem ich, ..., unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Universität Basel den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie empfangen, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als ernste und notwendige Aufgabe zu betrachten, dieses Ziel, soviel in meinen Kräften steht, zu fördern und bei jeder wissenschaftlichen Tätigkeit stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln.» Die Kandidatin bzw. der Kandidat antwortet: «Dies verspreche ich.»

³ Die vorläufige Promotion wird erst durch die Ausstellung der Promotionsurkunde und die Publikation im Kantonsblatt Basel-Stadt rechtskräftig. Die Urkunde wird nach Ablieferung von Pflichtexemplaren (vgl. § 23) ausgestellt. Bis dahin trägt die bzw. der Promovierte den Titel «Dr. phil. designata» bzw. «designatus». Nach dem Gelöbnis bis zur rechtskräftigen Promotion darf der Titel «Dr. phil. des.» geführt werden.

Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 22. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Dissertation, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- a) den Titel der Dissertationsschrift;
- b) die Doktorausbildung;
- c) die Gesamtnote der Promotion sowie das Prädikat;
- d) ggf. Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm gemäss Wegleitung.

² Zusammen mit der Promotionsbestätigung werden ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.

Dissertationsdruck und Pflichtexemplare

§ 23. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen des Instituts festgelegten Form und Anzahl an die Universitätsbibliothek Basel abzuliefern.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind drei Wochen vor Ablauf des Termins an den Promotionsausschuss zu richten und zu begründen.



³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt der Präsident bzw. die Präsidentin des Promotionsausschusses per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des vorläufigen Titels und die vorläufige Promotion wird widerrufen.

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 24. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt.

² Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen des Instituts sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors der Universität;
- b) den Namen und die Unterschrift der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde;
- c) den Namen der bzw. des Promovierten;
- d) den verliehenen akademischen Grad;
- e) den Titel der Dissertation;
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt;
- g) die Note der Promotion und das Prädikat.

³ Die Promotionsurkunde wird innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt. Sie berechtigt zum Führen des gemäss Doktoratsausbildung festgelegten akademischen Titels «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD».

⁴ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 25. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen sei. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so entzieht die Institutsversammlung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag des Promotionsausschusses den Doktorgrad.

Härtefälle

§ 26. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.



VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 27. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Übergangsbestimmung

§ 28. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ihre Doktoratsausbildung am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel ab Frühjahrssemester 2017 beginnen oder bereits begonnen haben.

Schlussbestimmung

§ 29. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Februar 2017 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel vom 2. Juni 2015 aufgehoben.